



Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

An  
Bundeskazleramt Verfassungsdienst

Per E-Mail:  
[slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at)  
[florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at)

Kopie ergeht an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BKA-602.040/0013-V/1/2/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1580/16/ES/SL

Durchwahl Datum  
3275 30.5.2016

## **Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Reaktion auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs soll nun ganz allgemein eine Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehen werden, also nicht wie bisher nur bei Verwaltungsstrafsachen. Dies ist zu begrüßen, umso mehr als sich der geschätzte Aufwand für die öffentliche Hand nicht massiv erhöhen dürfte.

Nach der Neuregelung ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Artikels 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Artikels 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht.

In § 8a Abs. 2 des Entwurfes wird auf die Vorschriften der ZPO hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe verwiesen. Es ist zu hoffen, dass dadurch auch für die Beurteilung der Bewilligung der Verfahrenshilfe im VwGGV Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Parteien und eine kasuistischen Einzelfalljudikatur vermieden werden können. Auch sollte es durch die nunmehr erweiterte Verfahrenshilfe nicht zu Verzögerungen von Projekten und einer Erschwerung des unternehmerischen Handelns kommen.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus regen wir an, dass im Sinne der Verfahrensökonomie eine Art „Einsendeschluss“ für das Stellen von Beweisanträgen und sonstigen Vorbringen eingeführt werden sollte. Das würde deutlich zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen und (bewusst) verspäteten Anträgen entgegenwirken. Grundsätzlich sollte somit gelten, dass nach Abschluss der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können.

Eine Verkürzung der Verfahrensdauer könnte darüber hinaus auch die Einführung der Möglichkeit einer „gekürzten Erkenntnisausfertigung“ im 2. Abschnitt des VwGVG nach dem Modell der StPO (vgl. § 270) bewirken.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin